

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: Abt.11@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/112

BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

BG, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Referent: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Durch dieses Bundesgesetz soll die UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 (UVP-ÄndRL), umgesetzt werden. Das Gesetzesvorhaben soll hauptsächlich folgende Maßnahmen umfassen:

- Transparenz des Screening- Verfahrens
- Einführung eines Standortanwalts
- Anpassung an EuGH- Judikatur

Allgemeines:

Nach richtungsweisenden EuGH-Judikaten wird der Gesetzgeber zur Umsetzung der UVP-ÄndRL und den daraus folgenden Gesetzesänderungen angehalten.



Zu den geplanten Gesetzesänderungen der UVP-G-Novelle 2018:

Die Änderungen und Ergänzungen der geplanten Gesetzesnovelle erfolgen überwiegend mit dem Ziel, die Verfahren transparenter und effizienter zu machen, die Umsetzung des Ziels ist nur bedingt gelungen.

Die Einführung eines „Standortanwalts“ in § 19 Abs 1 Z 8 UVP-G als Partei des Genehmigungsverfahrens basiert auf dem Modell des Umweltschutzes. Er soll die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens wahrnehmen. Der Standortanwalt wird mit einer entsprechenden Parteistellung im UVP-Verfahren verankert. Ob die Einführung einer weiteren Parteistellung neben dem bereits bestehenden Umweltschutz wirklich erforderlich ist, um das Verfahren transparenter und effizienter zu machen, bleibt dahingestellt. Der einzig wahrnehmbare Unterschied zwischen dem Umweltschutz und dem Standortanwalt im Gesetzesentwurf ist, dass letzterer immer für eine bestimmte Region zuständig ist und dort in der Region den Umweltschutz vertreten soll und der Umweltschutz für jedes Bundesland zuständig ist. Angesichts der doch recht kleinen Republik Österreich, stellt sich berechtigterweise die Frage, ob es tatsächlich erforderlich ist, neben dem schon für das ganze Bundesland zuständigen Umweltschutz auch noch einen regionszuständigen Standortanwalt einzusetzen, der wie der Umweltschutz die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens im Genehmigungsverfahren wahrzunehmen hat. Ganz abgesehen davon kollidiert die Bezeichnung „Anwalt“ neuerlich mit der klassischen Bezeichnung der Mitglieder der Berufsgruppe der Rechtsanwälte und wird zwangsläufig zu Begriffsverwirrungen bzw. Verwässerungen einer berufsrechtlich und gesetzlich anerkannten Berufsbezeichnung führen.

Die Neufassung der UVP-Schutzgüter in Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL erweitert den Anhang II.A. um weitere Schutzgüter. Durch die UVP-ÄndRL sollen die Prüfbereiche im Rahmen des UVP-Verfahrens erweitert werden. Daher ist die Aktualisierung der Aufzählung der Schutzgüter geboten.

Die Projektwerber sind nicht mehr verpflichtet, die Eingangsdaten also die Quellen und damit Grundlagen für die von ihnen vorgelegten Gutachten vorzulegen. Die Projektwerber müssen also offenkundig nicht mehr darlegen, wie ihre Gutachter zu den entsprechenden Schlüssen in ihren Gutachten gekommen sind. Eine derart mangelnde Nachvollziehbarkeit von gutachterlichen Schlüssen konterkariert andererseits die erweiterten Parteienrechte für betroffene natürliche Personen bzw. für die gesetzlich anerkannten Umweltorganisationen.

Die vorzulegenden Angaben für die Zwecke der Einzelfallprüfung werden in § 3 Abs 5 und Abs 8 UVP-G konkretisiert. Dies entspricht den Umsetzungsvorgaben.

Beweisanträge und neue Vorbringen sind gemäß § 16 Abs 1 UVP-G bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen bzw. zu erstatten. Bei einem von der Behörde angeordneten Schluss des Ermittlungsverfahrens soll die im AVG neu geschaffene Möglichkeit der Fortsetzung auf Grund eines Parteienantrags nicht möglich sein (die Behörde kann das Ermittlungsverfahren aber dennoch jederzeit von Amts wegen fortsetzen). Auch in diesem Fall werden die erweiterten Parteienrechte

für betroffene natürliche Personen bzw für die gesetzlich anerkannten Umweltorganisationen wieder eingeschränkt.

Die Beibringung und Veröffentlichung der notwendigen Unterlagen in elektronischer Form wird forciert. Das „Einfrieren“ des Standes der Technik zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wird in § 16 Abs 3 UVP-G festgeschrieben.

Die Umweltorganisationen nach § 19 Abs 7 UVP-G werden laufend hinsichtlich der Kriterien für die Anerkennung überprüft.

Beim BVwG soll es gemäß § 40 Abs 2 UVP-G nur noch für Genehmigungsverfahren eine Senatszuständigkeit geben, nicht mehr für Feststellungsverfahren.

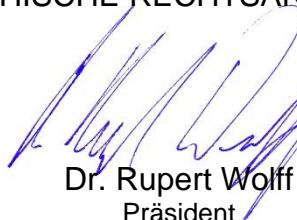
Die Zuständigkeit für Feststellungsverfahren gemäß § 39 Abs 4 UVP-G bei bundesländerübergreifenden Vorhaben richtet sich nach dem „Überwiegensprinzip“ – örtlich zuständig soll jene Behörde sein, in deren Bundesland sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Diese Neuerung ist zu begrüßen.

Die Anpassung diverser UVP-Tatbestände und Mengenschwellenwerte, insbesondere ein neuer Änderungstatbestand für die Behandlung gefährlicher Abfälle wurde eingeführt. Beim Rodungstatbestand sollen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer bzw zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht mehr relevant sein. Warum einerseits die Behandlung gefährlicher Abfälle angemessen strenger gehandhabt wird, andererseits aber gerade im Fall von Rodungen wesentliche Erleichterungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer bzw zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht mehr relevant sein sollen, ist nicht erklärbar. Ziel sollte doch sein gerade angesichts von Rodungen alle erforderlichen Begleitmaßnahmen setzen zu lassen, um negative Effekte auf Gewässer und die Durchgängigkeit bestmöglich hintanzuhalten.

Der ÖRAK ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Wien, am 8. August 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolf
Präsident

